

SATZUNG

der Freie Wählergemeinschaft Lahn-Dill e. V.

- FWG –

Fassung vom 23. März 2018

Präambel

In der Überzeugung, dass durch parteipolitisch ungebundene und sachbezogene Politik dem Wohle der Menschen am besten gedient werden kann, haben sich die Freien Wähler Lahn-Dill zur „Freie Wählergemeinschaft Lahn- Dill e. V.“ zusammengeschlossen.

Es gilt, die anstehenden Probleme frei von Parteipolitik zu lösen. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.

Waren bisher die juristischen Personen der Stadt- und Ortsverbände des Lahn- Dill-Kreises Mitglieder des Vereins, so sollen anstatt derer die persönlichen Mitglieder der Stadt- und Ortsverbände des Lahn-Dill-Kreises zugleich auch direkte persönliche Mitglieder des Vereins werden können.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Freie Wählergemeinschaft Lahn-Dill e.V.** mit der Kurzbezeichnung **FWG**.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Freien Wähler Lahn-Dill sind berechtigt, die Kurzbezeichnung „FW“ zu führen.

2. Der Sitz des Vereins ist in Wetzlar.

§ 2 Vereinszweck / Ziele

1. Der Verein bezweckt, eine parteipolitisch ungebundene, sachbezogene kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.

2. Der Verein nimmt an den Wahlen zum Kreistag des Lahn-Dill-Kreises teil. Er stellt hierfür jeweils eine eigene Kandidatenliste auf.

3. Der Verein hat ferner folgende Aufgaben:

a) Förderung der örtlichen Freien Wählergemeinschaften und Werbung für deren Ziele;

b) Unterstützung und Beratung örtlicher Wählergemeinschaften bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, ohne die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können alle natürlichen Personen, deren Zielsetzung der Präambel dieser Satzung nicht zuwiderläuft sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Angestrebt wird die Mitgliedschaft aller Mitglieder der in den Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises bestehenden oder sich bildenden parteipolitisch unabhängigen Wählergemeinschaften, sofern deren Zweck mit den Zielen der Freie Wählergemeinschaft Lahn-Dill e.V. laut § 2 dieser Satzung im Einklang steht.

3. Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags der auch in elektronischer Form (per Email) erfolgen kann.

Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:

. a) durch Austrittserklärung.

Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit - auch in elektronischer Form (per Email) - zulässig und wirkt sofort.

. b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

. c) durch Tod.

§ 4 Beiträge

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe

Die Organe der Freien Wählergemeinschaft Lahn-Dill e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

In einem Wahljahr ist eine Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Zustellung der Einladung kann elektronisch (per Email) erfolgen.

Der Versammlungstermin soll ergänzend in der Lokalpresse und im Internet unter www.fwg-ldk.de mitgeteilt werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- . a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und des erweiterten Vorstandes
- . b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
- . c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- . d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und evtl. Umlagen
- . e) Satzungsänderungen
- . f) Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen
- . g) Beschlussfassung über Anträge
- . h) Teilnahme an der politischen Willensbildung; hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl des Kreistags.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/m der stellvertretenden geleitet. Die Leitung bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 10% der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten halten.

8. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung, wenn es für eine Position mehr als eine/n Kandidatin/en gibt oder ein Mitglied dies verlangt.

9. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Nicht fristgerecht eingegangene oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 der Anwesenden beschließt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Er führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

2. Der Vorstand besteht aus

a) der / dem Ersten Vorsitzenden

b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden

c) der/dem Schriftführer/in

d) der / dem Schatzmeister/in

e) den FWG-Mitgliedern des Kreis Ausschusses und der Kreistagsfraktion der FWG Lahn-Dill, soweit diese nicht bereits unter a) bis d) vertreten sind. .

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Abs. 2 a) bis d) genannten Personen, die den Verein gemeinsam vertreten.

(Anmerkung: bisher waren drei Personen

erforderlich, was insbesondere bei Anmeldungen beim Amtsgericht unnötigen Aufwand erfordert)

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der 1. oder einer/e der stellvertretenden. Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Der Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes nach § 7 begleiten und die Verbindung zu den Ortsverbänden der FWG Lahn-Dill sicherstellen.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 sowie weitere gewählte - bis maximal 25 - Personen an. Es sollte jede Stadt oder Gemeinde des Lahn-Dill-Kreises vertreten sein. Die Wahl erfolgt durch die jeweilige Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes endet mit der jeweiligen Kreistagswahlperiode.

3. Ebenfalls und ergänzend gehören dem erweiterten Vorstand alle hauptamtlichen Bürgermeister und Stadträte an, soweit sie der FWG angehören.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind regelmäßig vom Vorstand zu

informieren. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen und wirken bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und insbesondere bei der Kandidatenaufstellung zu Kreistagswahlen mit.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Schlussbestimmung; Auflösung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn diese auf Empfehlungen des AG Wetzlar als zuständigem Registergericht zurückgehen und keine wesentliche Änderung dessen bewirken, was mit dem ursprünglichen Textinhalt beabsichtigt war.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die hierzu einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Lahn-Dill-Kreises zugeführt. Die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.